



# STADT RADEBEUL


## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

<b>X</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
	<b>Mitteilung über Eilentscheidung</b>
	<b>Informationsvorlage</b>

Vorlagenr.: **SR 31/09-09/14**

Gremium: Stadtrat  
 federführendes Amt: Kämmerei

<u>Stand des Verfahrens:</u>					
<b>Gremium:</b>	<b>Stadtrat</b>		<b>Sitzungstermin:</b>	<b>02.12.2009</b>	
<b>Beratungsstatus:</b>	<b>X</b>	zur Beschlussfassung	<b>Öffentlichkeit:</b>	<b>X</b>	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<u>Beschlussfassung:</u>				 Siegel, Unterschrift			
<b>abgestimmt am:</b>	<b>16.12.2009</b>	<b>ausgefertigt am:</b>	<b>17.12.2009</b>				
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>			<b>35</b>				
<b>davon anwesend:</b>	<b>30</b>	<b>Nichtteilnahme:</b>	<b>0</b>				
<b>dafür:</b>	<b>30</b>	<b>dagegen:</b>	<b>0</b>			<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**Gegenstand der Vorlage:**

Erste Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul zur Änderung der Hauptsatzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt am 16.12.2009 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. GVBl. 2003 S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323) folgende Satzung:

### § 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul vom 22.04.2009 (Radebeuler Amtsblatt 05/2009, S. 9 ff.) wird wie folgt geändert:

<u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>Nein</i>
VFA	02.12.2009	nö.	X			X	
SR	16.12.2009	nö	X				X

1. § 7 Abs. 5, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der jeweiligen Abwägungsentscheidung über das wirtschaftlichste Gebot ist jedoch stets auf die für die Stadt als Gesamtheit (sogenannter >Konzern Stadt<) wirtschaftlichste Lösung abzustellen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.“

2. Bei § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister zum Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften ermächtigt. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist darüber regelmäßig zeitnah zu informieren.“

### § 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

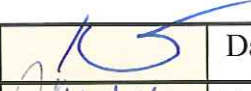
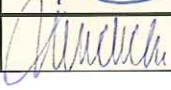
Radebeul, den ...

Wendsche  
Oberbürgermeister

#### rechtliche Grundlagen:

§ 4 SächsGemO

#### Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		Ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	08.12.09
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	08.12.09



Wendsche

#### Begründung:

Die derzeit gültige Hauptsatzung wurde am 22.04.2009 durch den Stadtrat als Neufassung beschlossen

§ 7 Abs. 5 S. 3 ist aus folgenden Gründen neu zu fassen:

Die Vergaberechtsreform des Jahres 2009 wird massive Veränderungen in verschiedenen Bereichen der Vergabeverfahren nach sich ziehen. Insbesondere hat sich das bisher geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der losweisen Vergabe von Aufträgen umgekehrt.

Dateiname : SR31Dezember\_Änderung der Hauptsatzung





Nach bisher gültiger Regelung sollten mittelständige Interessen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen berücksichtigt werden.

Der neugefasste § 97 Abs 3. Satz 1 bis 3 GWB regelt jedoch für die Zukunft, dass „Mittelständige Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen sind.

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlöse dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.“

Damit wird die Große Kreisstadt Radebeul künftig verpflichtet, komplexe Maßnahmen in der Regel nach Teil- oder Fachlösen zu vergeben.

Lediglich ausnahmsweise können Gesamtaufträge an einen Bieter vergeben werden, wenn „schwerwiegende“ Gründe vorliegen, die einer losweisen Vergabe entgegen stehen.

Gerade im Hinblick auf die bislang geübte Praxis, gemeinsame Vergaben zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH bzw. anderen Medienträger durchzuführen und unterschiedliche Fachlöse an den wirtschaftlichsten Bieter als Gesamtauftrag zu vergeben, wurden die Anforderungen an die Prüfung und Dokumentation solcher „schwerwiegender“ Gründe massiv erhöht.

Diese gesetzliche Neuregelung macht somit eine entsprechende Klarstellung der Hauptsatzung erforderlich.

## **§ 12 Hauptsatzung**

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Einsetzes von Zinsderivaten in Kommunen des Landkreises Meißen wurden u. a. auch die von den Städten und Gemeinden beschlossenen Hauptsatzungen bezüglich des Umgangs mit derivativen Zinssicherungsgeschäften einer näheren Prüfung durch das Rechts- und Kommunalamt unterzogen.

Nach Durchsicht der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul wurde offenbar, dass eine Ermächtigung des Oberbürgermeisters zum Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften bisher stets alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung geregelt wurde. In Umsetzung der neuen Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KommHHWi) vom 14.12.2007 ist hierfür jedoch zukünftig eine allgemeine Regelung im Rahmen der Hauptsatzung erforderlich.

Daher wird der § 12 „Aufgaben und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters“ mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt: „*Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister zum Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften ermächtigt. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist darüber regelmäßig zeitnah zu informieren.*“

Dateiname : SR31Dezember\_Änderung der Hauptsatzung

